

**Neue Wirtschaftsmaßnahmen.**

Berlin, 4. April. (W. B.) In seiner heutigen Sitzung hat der Bundesrat zwei Verordnungen beschlossen, die sich auf die Benutzung von Grundstücken städtischen Charakters zu landwirtschaftlichen und gärtnerischen Zwecken beziehen. Durch die eine wird die Möglichkeit gegeben, solche Grundstücke, die sich zur Bebauung mit Gemüse und landwirtschaftlichen Produkten eignen, dieser Nutzung zuzuführen. In der anderen Verordnung wird bestimmt, daß Grundstücke in Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern zur gärtnerischen Nutzung nur zu mäßigen, von einer unteren Verwaltungsbehörde festzusetzenden Pachtpreisen verpachtet werden dürfen. Es soll dadurch einer spekulativen Ausnutzung durch den Besitzer Einhalt getan werden.

Weiter hat der Bundesrat eine Verordnung über Kaffee, Tee und Kakao erlassen, durch die die bisher schon bestehende Befugnis des Reichskanzlers, den Verkehr mit diesen Gegenständen zu regeln, dahin ausgedehnt wird, daß der Reichskanzler nunmehr auch Bestimmungen über den Verbrauch dieser Gegenstände treffen kann. Weiterhin kommen die betreffenden Bestimmungen nun auch für Kaffeersatzmittel in Anwendung. Die entsprechenden Bestimmungen des Reichskanzlers sind schon für die nächste Zeit zu erwarten.

Endlich hat der Bundesrat die Verordnung über die Einfuhr von Salzheringen vom 17. Januar 1916 dahin erweitert, daß der Reichskanzler neben der Möglichkeit, Bestimmungen über die Einfuhr zu treffen, nunmehr auch den Verkehr mit den eingeführten Salzheringen regeln darf, und daß er weiterhin befugt ist, die betreffenden Vorschriften auch auf andere Fischarten auszudehnen. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers, durch die die für Salzheringe bestehende Zentralisation verschärft wird, und durch die weiterhin die Einfuhr von Salz- und Klippfischen sowie Fischrogen zentralisiert wird, werden ebenfalls bald erlassen werden.